

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	9 (1902)
Heft:	24
Artikel:	Die Delegiertenversammlung der schweizerischen Krankenkassen in Olten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-629342

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

färbte, so z. B. bei Methylviolett und Malachitgrün, Verfärbungserscheinungen mit Hilfe der Fettsäuren aus gewissen Ölen hervorrufen, indem ich die mit den betreffenden Fettköpfen bekleckten Stoffe der gleichzeitigen Wirkung von Wärme und Feuchtigkeit aussetzte. Bei diesen Versuchen aber erwies sich der Faden nicht merklich geschwächt und die entstandenen Flecke zeigten absolut nicht den Charakter derjenigen, die spontan auf den Stoffen entstehen.

Anderseits ergab das Suchen von fettigen oder öligen Substanzen in den spontanen Flecken selbst ein negatives Resultat und Stoffmuster, die aus Stücken mit solchen spontanen Flecken entnommen waren und mit den verschiedensten Fettköpfen betupft wurden, sind bis heute intakt geblieben, wenngleich auch diese Versuche bereits mehr als zwei Jahre zurückdatieren.

6. Einfluss der Verunreinigungen beim Chargieren und Färben. Die nachträgliche Einwirkung von Substanzen, die beim Beschweren der Seide angewandt werden und infolge eines ungenügenden Auswaschens auf der Faser teilweise zurückbleiben, hätten vielleicht nicht ganz ohne Schuld bei diesen Erscheinungen sein können. Ich machte aus diesem Grunde eine Reihe von Versuchen, indem ich Seidenstoffe mit Lösungen der verschiedensten in Frage kommenden Substanzen befeuchtete, z. B. mit Soda, kaustischem Alkali, Ammoniak, Mononatriumphosphat, Binatriumphosphat, Phosphorsäure, Wasserglas, Kiesel säure, Thonerdesulfat, Glaubersalz, essigsaurem Natron, mit gebrochener Bastseife und mit den verschiedenen beim Ausfärben und Avivieren gebrauchten Säuren. Die so behandelten Stoffe wurden zwei Jahre lang bei Seite gelegt und zeigten nach dieser Zeit keine Flecken.

Ausserdem erzeugte ich auf der Faser unlösliche Niederschläge von Aluminiumsilikat und Aluminiumphosphat, von schwefelsaurem, phosphorsaurem und kieselsaurem Kalk. Alle diese Substanzen bildeten eine weisse Kruste auf dem Gewebe, bewirkten aber keine Flecke. Das gleiche war der Fall mit Niederschlägen von unlöslichen Kalk- und Thonerdesäifen (Fettsaures Calcium und Aluminium).

7. Einfluss von Eisenoxyd. Eine Anzahl Färber schrieben das Entstehen der spontan auftretenden Flecke der Wirkung von Eisenoxyd oder Rost zu, der bekanntlich nicht nur baumwollene, sondern auch seidene Gewebe infolge einer langsam Oxydation oder Verbrennung zu schwächen vermag. Die chemische Untersuchung der Flecke ergab jedoch völlige Abwesenheit von Eisen.

Auf diese Weise schlugen alle Versuche, die wahre chemische Natur der Flecke zu erkennen, fehl und nichts schien mehr übrig zu bleiben als

8. Die Hypothese von der Wirkung der Mikroorganismen. Nach derselben sollten die Flecke durch Wachstum von Bakterien oder Schimmelpilzen auf den Geweben hervorgerufen werden. So verlockend auch diese Hypothese war, so besass sie doch von vorneherein wenig Wahrscheinlichkeit. Und in der Tat wäre es auch merkwürdig gewesen, auf diese Weise derartige Erscheinungen entstehen zu sehen, die vorher niemals aufgetreten waren. Warum sollte sich plötzlich eine und dieselbe Mikrobenkrankheit auf Seidenstoffen der ganzen Welt zeigen? Und warum sollten diese Mikroorganismen fast vollständig Satin gewebe und andere Artikel meiden und mit Vorliebe auf Taffet sich festsetzen? Abgesehen auch davon, war es nicht

leicht zu verstehen, wie in dem Zustand von Trockenheit, in dem sich die Stücke auf dem Lager befinden, eine so kräftige Entwicklung von Mikroben hätte möglich sein sollen, die eine völlige Zerstörung der Seidenfaser nach sich zu ziehen vermochte.

(Fortsetzung folgt.)

Die Delegiertenversammlung der schweizerischen Krankenkassen in Olten.

Die Schweiz gehört, was ihre sozialpolitische Gesetzgebung anbetrifft, zu den fortgeschrittensten Staaten. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken war vorbildlich in seiner Art; die Haftpflicht ist in einer Weise geregelt, die allgemein als mustergültig anerkannt wird; die Bundesversammlung wird noch vor Neujahr einen Gesetzesentwurf behandeln, der die Arbeitszeit an Samstagen auf neun Stunden herabsetzt, eine Erleichterung, die noch von keinem andern Staat eingeführt worden ist. In einer Beziehung sind wir aber von den uns umgebenden Ländern, insbesondere von Deutschland, in letzter Zeit auch von Frankreich, überflügelt worden: in der staatlichen Regelung der Kranken- und Altersversicherung. Im In- und Auslande wird man nicht müde, uns diese Tatsache vorzuhalten, vergisst oder verschweigt aber dabei, dass, wenn auch der Staat auf diesem Gebiete bei uns noch nicht eingegriffen hat, die Privatinstitution längst mit Erfolg und segensreich wirkt.

Die Seidenindustrie ist auch hier nicht zurückgeblieben, die meisten Webereien, ZWirnereien und Färbereien sind im Besitze eigener Krankenkassen-Organisationen, andere Etablissements finden Anschluss an die schon bestehenden Ortskrankenkassen. Gehen Pflichten und Rechte der Mitglieder bei den einzelnen Institutionen auch ziemlich weit auseinander, so leisten sie doch durchwegs vorzügliche Dienste. Wohl alle Arbeitgeber sind von der Notwendigkeit überzeugt, dass ihre Arbeiter einer Krankenkasse beitreten müssen; der Eintritt ist denn auch für die meisten Fabrik-Krankenkassen obligatorisch, d. h. die Einstellung des Arbeiters wird von seinem Beitritt zur Krankenkasse abhängig gemacht. Trotz der unentgeltlichen Leitung der Kassen und trotz der oft erheblichen Zuschüsse der Arbeitgeber, sind aber deren Leistungen an gewisse, leider oft enge Grenzen gebunden. Von den uns vorliegenden Krankenkassen der Seidenstoffwebereien gewähren nur zwei eine einjährige Unterstützung, die meisten begnügen sich mit 6 Monaten und wird überdies in der Regel nur in den ersten drei Monaten das Taggeld voll ausbezahlt; einzelne Kassen vergüten auch die Arzt- und Verpflegungskosten.

Unter zwei Uebelständen haben die privaten Krankenkassen zu leiden: sie stehen fast alle finanziell auf sehr schwachen Füßen, dann bringt es der Mangel des Obligatoriums mit sich, dass die Aermsten, d. h. Leute, welche die Beiträge nicht aufbringen können, von den Wohltaten dieser Institutionen ausgeschlossen werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Freunde der Krankenversicherung und zwar auch solche, welche nicht alles Heil einzig von einer Intervention des Staates erwarten, auch nach der Niederlage vom 20. Mai 1900 nicht ruhten, son-

dern den Gedanken auf anderer Grundlage zu verwirklichen suchten. Einen ersten praktischen Erfolg haben in dieser Beziehung die Bemühungen des Komites der Zürcher Krankenkassen aufzuweisen. Auf Grund von Vorschlägen des verstorbenen Staatsschreibers Stüssi arbeitete dieses Komite ein Projekt aus, dessen Hauptbestimmungen dahin gipfelten, es habe der Bund, in Ausführung des Art. 34bis* der Bundesverfassung, jedem Kanton auf je 2000 Einwohner jährlich 5000 Fr. auszuzahlen, wogegen den Kantonen die Verpflichtung überbunden würde, ihren Einwohnern — und zwar in erster Linie den Unbemittelten — unentgeltliche ärztliche Besorgung und die nötigen Heilmittel zur Verfügung zu stellen; überdies wäre die Krankengeldversicherung einzuführen und die Versicherungspflicht für alle erwerbsfähigen Einwohner mit einem Einkommen unter 3000 Fr. aufzustellen. Zu erwähnen ist dabei, dass mit der unentgeltlichen Krankenbesorgung der staatlich besoldete Arzt in Funktion treten müsste. Eine Umfrage bei allen schweizerischen Krankenkassen ergab nur teilweise Zustimmung zu den Zürcher Vorschlägen; am Delegiertentag in Olten sind sie fallen gelassen worden.

Wiederum war es das Komite der Zürcher Krankenkassen, welches, um die Angelegenheit vorwärts zu bringen und womöglich eine Einigung zu erzielen, die Delegierten aller schweizerischen Krankenkassen auf den 30. November 1902 nach Olten einberufen hatte. Die Vertrauensmänner von 275 Krankenkassen mit 166,794 Mitgliedern, insgesamt 451 Delegierte waren dem Rufe gefolgt. Wenn man diese stattliche Versammlung überblickte, die aus fast allen Kantonen zusammengeströmt war, so bekam man ordentlichen Respekt vor dem, was private Initiative und Willenskraft bei uns schon zu stande gebracht. Kann man es Krankenkassen verargen, wenn sie, stolz auf das von ihnen Erreichte, auch jetzt noch eine Einmischung des Staates ablehnen? Diesen Gefühlen begegnen wir noch hente in der französischen Schweiz und Schulinspektor Latour (Neuenburg) brachte — nachdem Stadtrat Erismann (Zürich) die Vorschläge der Zürcher Krankenkassen zur Annahme empfohlen — die Anschauungsweise seiner Landsleute in eindrucksvoller Weise zur Geltung. Die grundsätzliche Verschiedenheit in der Auffassung der Frage zwischen der deutschen und französischen Schweiz trat bei dieser Gelegenheit wiederum deutlich zu Tage: hier Tendenz nach Verstaatlichung, freiwillige Unterordnung des Einzelnen zu gunsten der Allgemeinheit und unbedingtes Vertrauen in die staatliche Fürsorge — dort Bevorzugung der privaten Initiative und Abneigung gegen staatliche Intervention und Zwangsmassregeln. Herr Latour wünscht, dass der Beitrag des Bundes einzigt und unmittelbar den schon bestehenden oder zu gründenden Krankenkassen zukomme; diese hätten, nach freiem Ermessen über die zweckmässige Verwendung der Gelder zu entscheiden, wobei in erster Linie auf weitherzige Aufnahmsbedingungen, Ermässigung der Beiträge und nachdrückliche Unterstützung der Angehörigen Rücksicht genommen werden müsste. Die Bundessubvention würde demnach nicht jedermann, sondern nur den Kassenmitglie-

dern zu gute kommen: wer in kranken Tagen Unterstützung verlangt, soll dafür einen, wenn auch noch so kleinen Entgelt leisten. Nicht die „assistance“ (Unterstützung) von Staatswegen, verlangen die Welschen, sondern die „assurance“ (Versicherung).

Eine Lösung, welche beiden Richtungen gerecht würde, ist nicht denkbar, ebensowenig dürfte es zur Zeit gelingen, die eine Partei für die Anschauungsweise der andern zu gewinnen und endlich gibt es eine Menge Leute, denen weder die Zürcher Vorschläge, noch die Ansichten der französischen Schweiz zusagen. Um dennoch etwas zu erreichen, brachte Staatsschreiber Kistler (Bern) im Auftrag einer interkantonalen Konferenz einen Vermittlungsantrag, der den doppelten Vorzug bot, einerseits die Annahme der Bundesgelder ohne Vorbehalt zu gestatten, anderseits die Verwendung dieser Gelder und die Organisation der Krankenversicherung vollständig dem Gutdünken der Kantone anheimzustellen. Wir lassen diesen Antrag, der vor der Versammlung Gnade fand und fast einstimmig angenommen wurde, im Wortlaut folgen:

1. Der Bund richtet den Kantonen für die Krankenversicherung Subventionen, soweit möglich in gleicher Höhe aus, wie sie in dem Gesetzesentwurfe vom Jahre 1900 in Aussicht genommen waren.
2. Es steht den Kantonen frei, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen die Bundesmittel, sei es für die Krankengeldversicherung, sei es für die unentgeltliche Arztnung oder auch für beide zugleich zu verwenden.
3. Die kantonalen Vorschriften betreffend Verwendung der Bundesmittel bedürfen der Genehmigung der Bundesbehörden. Die letzteren üben die Oberaufsicht aus und ist ihnen alljährlich Rechenschaft abzulegen.

Wie man sieht, soll die Formel, die die Unterstützung der Primarschule durch den Bund ermöglicht hat, auch hier den Widerstand der sich bekämpfenden Meinungen brechen. Damit ist den Eidgenössischen Räten der Weg zur Wiederaufnahme der Krankenversicherung gewiesen; nur einen Punkt hat die Oltener Versammlung nicht in ihre Beratungen miteinbezogen, ja, ist ihm mit auffallender Einstimmigkeit ausgewichen, und doch bildet gerade dieser Punkt die Grundlage jeder weiteren Aktion: wir meinen die Beschaffung der für die Krankenversicherung notwendigen acht bis neun Millionen Franken! Ohne Zweifel rechnet man allgemein auf die Erträge des neuen Zolltarifs; wie aber, wenn er verworfen wird? Ist es nicht eine Ironie des Schicksals, dass die Sozialdemokraten, die eifrigsten Verfechter der Krankenversicherung und die Wortführer der Oltener Versammlung, den Zolltarif bekämpfen. Oder soll an andern Ausgaben des Bundes gespart werden? Kurz, soweit die Geldfrage in Betracht kommt, sind wir von einer Lösung noch weit entfernt. Vielleicht ist es auch besser so: noch klingt der Volksentscheid vom 20. Mai zu stark in den Ohren und — gut Ding will Weile haben.

* Art. 34bis: Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.